- 29. Welches ist der Grundgedante der Bestimmung des Patentsgeses §. 11 Ziff. 1, und wie unterscheidet sich die Klarkegungspslicht des Antragstellers im Falle dieser Bestimmung unter Ziff. 2 jenes §. 11?
- I. Civilsenat. Urt. v. 27. Juni 1883 i. S. L. B. M. & P. D. (Befl.) w. G. M. (Kl.) Rep. I. 23/83.
 - I. Patentamt.

Mus ben Gründen:

In dem vorstehend bezeichneten, die Entscheidung des Patentamtes bestätigenden Urteile heißt es in Bezug auf die in der Überschrift for-

mulierte Frage:

... "Die Bestimmung des §. 11 Ziff. 1 des deutschen Patentgesetze ist in nationalem beutschen (namentlich in dem deutschen volkswirtschaftlichen) Interesse gegeben. Dieselbe beruht auf der Auffassung des beutschen Gesetzgebers, daß durch die in angemessenem Umfange erfolgende Herstellung der von dem Deutschen Reiche patentierten Gegenftände im Deutschen Reiche und durch die Anwendung patentierter Berfahrungsweisen zur Herstellung von Gegenständen im Deutschen Reiche sich im Großen und Gangen ber Lohnverdienft und die technische Ausbildung der in der deutschen Gewerbeinduftrie beschäftigten Bersonen heben, das Entstehen lohnender gewerbsindustrieller Unternehmungen in Deutschland im Großen und Gangen begünftigt werden und dadurch für das beutsche Bolt, die deutschen Staaten und das Deutsche Reich im Großen und Gangen unmittelbare und mittelbare wirthschaftliche Vorteile erwachsen müßten; während ein entgegengesettes, nachteiliges Ergebnis eintreten musse, wenn thatsächlich ein Buftand um sich greife, in welchem die deutschen Reichspatente (durch die Wirkung der ihnen innewohnenden Berbote) die Herstellung ber patentierten Gegenftande in Deutschland und die Anwendung patentierter Berftellungsweisen von Gegenständen in Deutschland burch andere Personen, als die Patentinhaber, verhinderten, während die Patentinhaber felbst die patentierten Gegenstände überhaupt nicht herstellen, bezw. Die patentierten Herstellungsweisen überhaupt nicht anwendeten, ober gar jene Herstellung, bezw. Anwendung lediglich (ober doch nur mit Ausnahme eines unangemessen geringen Umfanges) im . Auslande betrieben, sodaß die deutschen Reichspatente effektiv burch Berichiebung der Broduktions- und Konkurrenzverhältnisse zum Vorteile der Gewerbsinduftrie des Auslandes die nationalen Interessen Deutschlands schädigten. Diefer weite Gesichtspunkt des öffentlichen Interesse, für welchen bie Berhältniffe im Großen und Gangen, sowie bie durchschnittliche Wirkung gewisser Voraussetzungen in ihrer allge= meinen Qualifikation in das Auge gefaßt wird, liegt der auszulegenden Gesetsbestimmung zu Grunde und ist für die Art ihrer Anwendung und namentlich für die Verteilung der Klarlegungspflicht des Antragstellers der Patentzurudnahme auf Grund des &. 11 Biff. 1 des Patent= gesehes maßgebend. Es ift babei auch ber Kassungennterschied ber Restimmung unter Riff. 1 und Riff. 2 jenes Gesehes bedeutungsvoll. In Riff. 2 hebt das Gefet durch die Aufnahme der Worte "im öffent= lichen Interesse" in die gesetzliche Feststellung des Thatbestandes prägnant hervor, daß die Erteilung der Erlaubnis zur Benutung der Erfindung on Undere gehoten sein musse aus einem in besonderen Grunden durch Die Andividualität konkreter vorliegender Verhältnisse sich ergebenden öffentlichen Interesse, sodaß der Antragsteller verpflichtet sein muß. Die Thatsachen als solche klarzulegen, welche in ihrer Konfiguration speziell in biefem konfreten Kalle besonders dafür schlüffig find, daß die Erlaubnis zur Benutung der Erfindung an Andere aus einem öffentlichen Interesse geboten sei. Die im Unterschiede zu dieser Fassung der Biff. 2 erfolgte Nichterwähnung des öffentlichen Interesse unter Biff. 1 des §. 11 a. a. D. unter Angabe bestimmter Thatbestandsmoniente, auf Grund beren die Reichsbehörde die Zurücknahme des Patentes auf Antrag aussprechen tann, ift anzeigend bafür, bag ber Wille bes Gefetes (wie foldes mit den oben entwickelten Gesichtspunkten in Einklana steht) dahin geht, daß prima facie aus dem unter Ziff. 1 a. a. D. gekenn= zeichneten Verhalten des Patentinhabers auf eine Schädigung des deutschen volkswirtschaftlichen Interesse zu schließen sei; da es sich durchschnittlich gar nicht genau bestimmen läßt, wie die Unterlassung der Bethätigung der mit dem Patente konneren gewerblichen Produktion und Arbeit im Inlande gerade in diesem einzelnen Kalle effektiv auf die Broduktions= und Konkurrenzverhältnisse, auf das volkswirtschaftliche Interesse Deutschlands, gewirkt hat, mahrend es unzweifelhaft ift, bag im Großen und Bangen, im Durchschnitte aller Fälle, die Existenz ber in deutschen Batenten liegenden Verbotsrechte bei Nichtbethätigung der eine gewerbliche Verwertung gestattenden patentierten Erfindung in Deutschland das nationale Interesse Deutschlands und namentlich die deutsche Industrie schädigen muß. Danach wird die Reichsbehörde regelmäßig, wenn ber Antragsteller ben unter Ziff. 1 im &. 11 a. a. D. bestimmt gekenn= zeichneten Thatbestand klargelegt (behauptet und im Falle des Bestreitens dargethan) hat, im Sinne des Gesetzes auf Zurudnahme des Patentes zu entscheiben haben, wenn nicht in dem konkreten Kalle für die Behörde nach ihrem gewissenhaften Ermessen trot jener Klarlegung des Antragstellers aus eigenartigen Voraussehungen des Falles (welche behördefundig oder, wenn solches nicht der Fall ist, von dem in dieser Richtung klarlegungspflichtigen Patentinhaber dargethan sind) überzeugend hervorgeht, daß durch das betreffende Verhalten des Patentinhabers die deutschen volkswirtschaftlichen Interessen (namentlich das Interesse der deutschen Gewerbsindustrie) effektiv nicht benachteiligt worden sei, also die im Sinne des Patentgesehes im Falle der Existenz des unter Biff. 1 im §. 11 a. a. D. gekennzeichneten Thatbestandes bestehende Versmutung für eine solche Vecinträchtigung in diesem konkreten Falle widerslegt sei.

Mit Recht hat das ersichtlich von diesem Standpunkte den vorliegenden Fall beurteilende Batentamt angenommen, daß der Antragsteller, jest Berufungsbeklagte, G. M. B. ben unter Riff. 1 bes &. 11 des Batentgesetes gekennzeichneten Thatbestand flargelegt habe, und daß die Konfeguenz dieser Klarlegung selbst dann nicht erschüttert werde, wenn man alle Behauptungen ber Patentinhaber, jett Berufungskläger, als mahr annehme. Die Berufungstläger haben in einem Reitraume von länger als brei Sahren, gerechnet von dem ihnen gunftigften Zeitpunkte ber Patenterteilung die patentierte Erfindung in Deutschland gar nicht in Ausführung gebracht. Sie haben nicht nur nicht in jenem Zeitraume und darüber hinaus bis zur Entscheidung des Patentamtes alles gethan, was erforderlich war, um jene Ausführung in Deutschland zu sichern, sondern sie haben gar nichts für diesen Zweck Beachtliches gethan. Der oben mitgeteilte Vertrag mit einer amerikanischen Kabrik, wonach diese ermächtigt wird, während der Patentdauer Nähmaschinen mit den patentierten Neuerungen zu fertigen und im Deutschen Reiche zu verfauten, enthält feinerlei Sicherung der Ausführung der Erfindung in Deutschland. Chensowenia ist in dieser Richtung beachtlich ber Ankauf eines geringwertigen Grundstückes durch jene amerikanische Fabrik und beren Vertreter, angeblich um barauf Anlagen zur Ausführung ber Erfindung zu gründen, welche demnächst gar nicht realisiert sind. Thatfächlich ift die Erfindung bis zur Fällung der Entscheidung des Patent= amtes nur in Amerika ausgeführt, die amerikanische gewerbliche Industrie hat dann ihr Erzeugnis auf dem deutschen Markte verwertet. Es ist daher die deutsche Industrie, das volkswirtschaftliche Interesse Deutschlands, jedenfalls durch das dem Thatbestande des &. 11 Riff. 1 des Patentgesetze entsprechende Verhalten der Berufungskläger geschädigt. Der angebliche Umstand, daß nach der burchaus gerechtfertigten Entscheidung des Patentamtes vom 14. Oftober 1882 mit der Fertigung von Nähmaschinenteilen mit den patentierten Neuerungen ein Anfang gemacht ist, kann die Konsequenzen des vor jener Entscheidung existent gewordenen, in derselben zutreffend beurteilten Thatbestandes nicht ausheben."